



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.05.2022
– Auszug aus Drucksache 18/22770 –**

**Frage Nummer 18
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie aktuell die Anweisung des Gesundheitsamtes an staatliche auch als Passivhaus zertifizierte Gebäude, nach baulicher Möglichkeit statt Umluftlüftung kontinuierlich Frischluft zuzuführen, in Bezug auf die Wirksamkeit für den Infektionsschutz, wie kann die Passivhauszertifizierung ob dieser Anordnung erhalten bleiben, werden hierzu Vorgaben passgenau für die verschiedenen Gebäudetypen erarbeitet, sodass als Passivhaus zertifizierte Gebäude ihre Zertifizierung nicht verlieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wärmerückgewinnungsanlagen, bei denen eine Übertragung von Abluft an die Zuluft erfolgen kann, werden aus infektiologischer Sicht kritisch gesehen. Eine reine Frischluftversorgung ohne unbeabsichtigte Umluftanteile ist nur mit bestimmten Wärmerückgewinnungs-Systemen möglich. In aller Regel sind im Wohnungsbau aber Systeme im Einsatz, bei denen eine diesbezügliche Übertragung nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Der Hinweis des Gesundheitsamtes ist daher nachvollziehbar.

Die eigentliche Passivhauszertifizierung erfolgt während der Planung eines Passivhauses und ist unabhängig von den temporären Maßnahmen zur mechanischen Be- und Entlüftung im Zuge der Coronapandemie zu betrachten. Die Zertifizierung und grundsätzliche Funktionsweise wird durch den speziellen, temporären Betriebsfall während der Coronapandemie nicht beeinträchtigt. Weitergehende Vorgaben sind daher nicht erforderlich.